

20.03.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - In

zu **Punkt ...** der 761. Sitzung des Bundesrates am 30. März 2001

- a) Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV)
- b) Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV)
- c) Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenz-nutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung - FreqNPAV)

A.

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

den Verordnungen gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am

20. MRZ. 2001

B.**Der federführende Wirtschaftsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und die ausföhrenden Behöörden des Bundes auf, die normativen Festlegungen nunmehr in einer von föderaler Rücksichtsnahme geprägten Weise anzuwenden. Insbesondere sind die rundfunkrechtlichen Festlegungen den Entscheidungen auf Bundesebene zugrunde zu legen. Der Bundesrat unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, bei Frequenzzuteilungen die telekommunikationsrechtlichen und rundfunkrechtlichen Verfahren sinnvoll zu verknüpfen. Er geht daher davon aus, dass die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 4 der Frequenzzuteilungsverordnung, wonach die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Näheres zum Verfahren der Frequenzzuteilung auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörde trifft, das Frequenzzuteilungsverfahren vollständig umfasst und insbesondere die Vorbereitung von Verfahrensgrundsätzen einschließt.
3. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bund in seiner Zuständigkeit für die Frequenzordnung in § 8 der Frequenzzuteilungsverordnung den Zeitpunkt für die Abschaltung analoger terrestrischer Frequenzen festlegt, um Planungssicherheit für die Beteiligten (Veranstalter, Netzbetreiber, Industrie, Verbraucher und sonstige Betroffene) zu erreichen. Er begrüßt die Ausgestaltung dieser Norm als Sollvorschrift, weil hinsichtlich der Abschaltung analoger Frequenzen Flexibilität erforderlich ist, um auf die jeweilige Region bezogene Entscheidungen der dortigen Verantwortungsträger zu ermöglichen.

4. Der Bundesrat bekräftigt, dass der Widerruf analoger Frequenzzuteilungen durch die Regulierungsbehörde auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen und nach Maßgabe des Frequenznutzungsplans erfolgen soll. Er weist darauf hin, dass es im Interesse der Verbraucher und Rundfunkunternehmen notwendig ist, den analogen terrestrischen Empfang nur dort und erst dann einzustellen, wenn auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen die Versorgung mit vielfältigem Rundfunk auf anderem Weg zu angemessenen Bedingungen gewährleistet ist.